

Sammelantrag 2025: Agri-Photovoltaik

1. Einreichungsfrist

Die Einreichungsfrist endet am 15.05.2025. Die Anlage Photovoltaik ist zusammen mit dem Sammelantrag 2025 über das ELAN-Programm einzureichen. Bei Kenntnis des Baustarts nach Antragstellung ist die Fläche nachträglich über die Mehrfacheinreichung aus dem Antrag zuzunehmen. Da die Fläche in der Regel in dem Jahr der Errichtung der Anlage nicht beihilfefähig ist, auch wenn bereits eine Ernte der Hauptkultur erfolgt ist. Es sei denn, die Bauarbeiten können im Rahmen der Meldung NLT (nicht landwirtschaftliche Tätigkeit) erfolgen.

2. Allgemeine Hinweise

Agri-Photovoltaik-Anlage gemäß §12 Abs. 5 GAPDZV ist eine auf landwirtschaftlicher Fläche errichtete Anlage zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie. Flächen mit Agri-Photovoltaik können im Rahmen der Einkommensgrundstützung beantragt werden. Dafür muss im Flächenverzeichnis in der Spalte „Codes der Flächenbindungen“ zusätzlich die Bindung AP eingetragen werden.

Für die Beantragung hat der Antragsteller zu gewährleisten, dass die Bearbeitung der Fläche unter Einsatz üblicher Methoden, Maschinen und Geräte möglich ist sowie, dass die nutzbare Fläche nach DIN SPEC 91434:2021-05 höchstens 15% verringert wird. Im ersten Jahr der Beantragung sind entsprechende Nachweise diesbezüglich über das ELAN-Programm mit dem Antrag einzureichen. An dieser Stelle empfiehlt es sich, u.a. die Einhaltung der oben genannten DIN SPEC vom Erbauer der Agri-Photovoltaik-Anlage bestätigen zu lassen. Ab 2025 sind die nicht beihilfefähigen Elemente, wie beispielsweise das Ständerwerk oder Trafostationen, entsprechend der Größe auf der Fläche heraus zu digitalisieren. Eine Fläche kann nach Errichtung einer Agri-Photovoltaik-Anlage demnach nicht zu 100 % aber zu mehr als 85 % beihilfefähig sein. Ergeben sich Änderungen gegenüber den Nachweisen sind aktuelle Nachweise einzureichen.

3. Angaben in der Anlage Agri-Photovoltaik

In der Anlage Agri-Photovoltaik werden die Angaben zu lfd. Nr. Feldblock, Schlag, Teilschlag und Codierung der Fruchtart (Spalten 1, 7, 9 und 14) aus dem Flächenverzeichnis übertragen bzw. vorgeblendet. Des Weiteren müssen Nachweise im ersten Jahr der Beantragung eingereicht werden. Dies kann über den Button „Datei hochladen“ erfolgen.